

# Die Strafbarkeit gem. § 142 StGB wegen unvorsätzlichen Entfernens vom Unfallort

## Zugleich eine Besprechung des Beschlusses der 1. Kammer des 2. Senats des BVerfG vom 19. März 2007 – 2 BvR 2237/06

Von Wiss. Assistentin Dr. **Janique Brüning**, Bucerius Law School, Hamburg

### I. Einleitung

Die Frage, ob das unvorsätzliche Entfernen vom Unfallort mit dem berechtigten oder entschuldigten Entfernen i.S.d. § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB gleichgesetzt werden darf, war bereits Diskussionsgegenstand zahlreicher strafrechtlicher Abhandlungen und Entscheidungen.

Der BGH plädierte in einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1978<sup>1</sup> für die Anwendung des § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB auf die Fälle des vorsatzlosen Sich-Entfernens vom Unfallort. Das Schrifttum ist dieser Ansicht hingegen ganz überwiegend nicht gefolgt und beruft sich auf einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG.

Das BVerfG knüpft in der hier zu besprechenden Entscheidung an die in der Literatur vorgetragene Kritik an der Gleichsetzung des Begriffs unvorsätzlich mit dem Begriffspaar „berechtigt oder entschuldigt“ an. Obgleich die *1. Kammer* des 2. *Senats* ausdrücklich für die Unanwendbarkeit des § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB auf die genannte Konstellation votiert, bestehen erhebliche Zweifel, ob diese Entscheidung die Diskussion über das unvorsätzliche Entfernen vom Unfallort beenden wird. Denn der Kammerbeschluss des BVerfG verlagert das Problem von § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB auf § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB, indem es eine „verfassungskonforme Auslegung“ der letztgenannten Vorschrift für die Fälle des unvorsätzlichen Entfernens vom Unfallort erwägt.

### II. Der Kammerbeschluss des BVerfG

Dem Kammerbeschluss liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Beim Überholen eines anderen Fahrzeuges auf einem Baustellenabschnitt wirbelte der Beschwerdeführer Rollsplitt auf, wodurch am überholten Fahrzeug erhebliche Karoserieschäden entstanden. Der Fahrer des beschädigten Fahrzeuges folgte dem Beschwerdeführer bis zu einer 500 m entfernten Tankstelle und machte ihn dort auf den Unfall aufmerksam. Der Beschwerdeführer bestritt jedoch den Überholvorgang und entfernte sich, ohne dem Geschädigten Angaben zu seiner Person zu machen. Das Amtsgericht verurteilte den Beschwerdeführer wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort gem. § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen und entzog ihm die Fahrerlaubnis für die Dauer von noch neun Monaten. Das OLG verwarf die (Sprung-) Revision als offensichtlich unbegründet.

Das BVerfG hebt die Entscheidungen des AG und des OLG mit der Begründung auf, sie verletzen den Beschwerdeführer in seinen Rechten aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 2 GG und verweist die Sache zurück an das zuständige AG.

Einleitend skizziert das BVerfG den Regelungsumfang des in Art. 103 Abs. 2 GG enthaltenen Bestimmtheitsgrundsatzes. Dabei stellt das Gericht fest, dass aus dem Erfordernis

der gesetzlichen Bestimmtheit von Strafnormen ein Verbot analoger oder gewohnheitsrechtlicher Strafbegründung folge. Ausgeschlossen sei danach jede Rechtsanwendung, die über den Inhalt einer gesetzlichen Sanktionsnorm hinausgehe. Der mögliche Wortsinn des Gesetzes markiere die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation.

Gemessen an diesem Prüfungsmaßstab verletze eine Auslegung des § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB, die das unvorsätzliche Entfernen vom Unfallort dem „berechtigten oder entschuldigten“ Entfernen gleichsetze, das in Art. 103 Abs. 2 GG verankerte Bestimmtheitsgebot. Bereits die Umgangssprache differenziere zwischen unvorsätzlichen, d.h. nicht absichtlichen Verhaltensweisen, die „das Recht auf ihrer Seite“ hätten, sowie zwischen berechtigten und entschuldigten Verhaltensweisen, deren Konsequenzen aus höherrangigen Gründen hinzunehmen seien.

Ferner überschreite eine gleichsetzende Auslegung des Begriffspaares „berechtigt oder entschuldigt“ mit dem Begriff „unvorsätzlich“ die Grenze des möglichen Wortsinns, wie er sich aus dem Kontext des Gesetzes erschließe. Das „berechtigte oder entschuldigte“ Entfernen vom Unfallort müsse sich an dem in § 142 Abs. 1 StGB beschriebenen Sachverhalt anschließen. Dabei enthielten die Begriffe „berechtigt“ und „entschuldigt“ einen normativen Gehalt, der nicht in einem nicht-normativen Sinne ausgelegt werden dürfe. Insbesondere verbiete sich eine Gleichsetzung mit einer empirischen Tatsache „Kenntnis vom Unfallgeschehen“ (bzw. Unkenntnis).

Letztlich werde dieses Ergebnis durch die historische, systematische und teleologische Auslegung des § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB bestätigt. Dabei spreche insbesondere gegen die Gleichsetzung des Begriffs „unvorsätzlich“ mit dem Begriffspaar „berechtigt oder entschuldigt“, dass sich der historische Gesetzgeber mit den Fällen des unvorsätzlichen Entfernens auseinandergesetzt habe und die Gefahr einer erweiterten Auslegung durch die Rechtsprechung erkannt habe. Im Übrigen widerspreche eine Gleichsetzung dem Ausnahmeharakter des § 142 Abs. 2 StGB, da diese Vorschrift nur demjenigen die dort normierten Sekundärpflichten auferlege, der sich im Bewusstsein eines Unfalls privilegiert vom Unfallort entfernt habe.

Abschließend bemerkt das Gericht jedoch, dass nicht jede Form des unvorsätzlichen Sich-Entfernens vom Unfallort straflos sein müsse. Denn es sei eine verfassungskonforme Auslegung des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB dahingehend denkbar, solche Fälle zu erfassen, in denen der Täter nachträglich auf den Unfall hingewiesen werde und sich trotzdem – weiter – von der Unfallstelle entferne. Der Vorsatz könne in diesem Fall bis zur Beendigung der Tat gebildet werden. Einer solchen Auslegung stehe nicht entgegen, dass sich der Unfallbeteiligte seit der Neufassung des § 142 StGB durch das 13. StÄndG bereits strafbar mache, sobald er den Unfallort verlasse. Weiter hebt die Kammer hervor, dass eine ähnliche Auslegung bereits in früherer Rechtsprechung des BGH zu

<sup>1</sup> BGHSt 28, 129 ff.

§ 142 StGB a.F. vertreten worden sei. Insbesondere sei vorliegend zu beachten, dass sich der Unfallort, bedingt durch den Überholvorgang, über eine größere Distanz erstreckt habe.

### III. Kritische Würdigung

Das Urteil verdient im Hinblick auf die Ausführungen zur Strafbarkeit nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB im Ergebnis Zustimmung (1.). Auf erhebliche rechtliche Bedenken stößt dagegen der Hinweis auf eine mögliche Strafbarkeit nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB im sog. Beendigungsstadium der Tat (2.).<sup>2</sup>

#### 1. Das unvorsätzliche Entfernen vom Unfallort und die Nachholpflicht gem. § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB

Die 1. Kammer des 2. Senats weist die extensive umstrittene Auslegung des § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB durch den BGH unter Rückgriff auf das in Art. 103 Abs. 2 GG verankerte Gesetzlichkeitsprinzip zurück und konstatiert, dass ein unvorsätzliches Entfernen vom Unfallort nicht mit einem berechtigten oder entschuldigten Entfernen gleichzusetzen sei.

Der BGH votierte in der eingangs erwähnten Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1978<sup>3</sup> für die Anwendung des § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB auf die Fälle des vorsatzlosen Sich-Entfernens vom Unfallort und berief sich dabei im Wesentlichen auf folgende Argumente: Unter Zugrundelegung der formal-dogmatischen Rechtssprache und des natürlichen Wortsinns dürfe das Begriffspaar „berechtigt oder entschuldigt“ mit dem Begriff „unvorsätzlich“ gleichgesetzt werden.<sup>4</sup> Weiter rekurrierte der BGH auf die Gesetzgebungsgeschichte. Der Gesetzgeber habe auch nach der Änderung des § 142 StGB im Jahr 1975 den Unfallbeteiligten bei verspäteter Kenntnisnahme der Unfallbeteiligung pönalisieren wollen.<sup>5</sup> Schließlich stützte sich der BGH auf den Gesetzeszweck und nahm an, dass § 142 StGB einen umfassenden Schutz der Beweissicherung des Geschädigten bezwecke und die Straflosigkeit bei unvorsätzlichem Entfernen vom Unfallort trotz späterer Kenntnisnahme der Unfallbeteiligung sachwidrig sei.<sup>6</sup> Einschränkend forderte das Gericht allerdings für eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB einen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zwischen der nachträglichen Kenntnisnahme und dem Unfallgeschehen.<sup>7</sup>

Die ganz überwiegende Meinung in der Literatur ist dieser Rechtsprechung des BGH entgegengetreten und führt als entscheidendes Gegenargument das Gesetzlichkeitsprinzip i.S.d. Art. 103 Abs. 2 GG an. Die Auslegung des § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB durch den BGH stelle eine unzulässige Analogie dar. Im Rahmen der Auslegung müsse der Umstand Berücksichtigung finden, dass die in § 142 Abs. 2 und 3 StGB normierten Sekundärpflichten den Betroffenen stärker belasteten als die in § 142 Abs. 1 StGB verankerten Primärpflichten, da der nach Abs. 2 Feststellungspflichtige umfassendere Angaben machen müsse.<sup>8</sup> Diese belastendere Sekundärpflicht könne dem Unfallbeteiligten bei vorsatzlosem Entfernen allerdings nicht abverlangt werden, weil ihn die Appellfunktion des § 142 Abs. 1 StGB nicht erreicht habe. Im Gegensatz zu dem sich berechtigt oder entschuldigt entfernenden Unfallbeteiligten, entscheide sich der vorsatzlos entfernende Täter nicht bewusst gegen den Verbleib am Unfallort und handele damit nicht in dem Bewusstsein, dass später strengere Anforderungen an ihn gestellt würden.<sup>9</sup> Ihm würden die Pflichten i.S.d. § 142 Abs. 2, 3 StGB vielmehr aufgrund eines unüberprüfbar Hinweis eines anderen Verkehrsteilnehmers auferlegt.<sup>10</sup> Darüber hinaus sei es nicht zulässig, den Anwendungsbereich der Norm ausschließlich nach Opferschutz Gesichtspunkten zu bestimmen. Die Beweissicherung des Opfers dürfe demnach nicht einseitig zu Lasten des vorsatzlos agierenden Unfallbeteiligten in die Waagschale geworfen werden. Vielmehr seien auch die Interessen des Unfallbeteiligten in den Blick zu nehmen. Insbesondere müsse beachtet werden, dass sich der vorsatzlos handelnde Unfallbeteiligte durch die Pflichterfüllung i.S.d. § 142 Abs. 2, 3 StGB dem Risiko einer Strafverfolgung aussetze, etwa wenn er die Unvorsätzlichkeit seines Sich-Entfernens nicht beweisen könne.<sup>11</sup> Außerdem wird geltend gemacht, dass letztlich auch der BGH die Fälle des unvorsätzlichen Entfernen von denen des berechtigten oder entschuldigten Entfernen unterscheide, da er nur beim vorsatzlosen Entfernen auf das Kriterium des räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs rekurriere.<sup>12</sup> Im Übrigen wird vorgebracht, dass der Rückgriff auf die Rechtsprechung zu § 142 StGB a.F. nicht zu überzeugen vermöge, da die Vorschrift

Feier der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, 1986, S. 451 (478).

<sup>8</sup> *Beulke*, NJW 1979, 400 (403); vgl. auch *Rudolphi*, JR 1979, 210 (211); a.A. *Küper* (Fn. 7), S. 451 (474); *Römer*, MDR 1980, 89 (91), die von einer geringeren Belastung ausgehen, da der Betroffene nicht am Unfallort verweilen müsse.

<sup>9</sup> *Beulke*, NJW 1979, 400 (403); vgl. auch *Dornseifer*, JZ 1980, 299 (303); *Zopfs*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2005, § 142 Rn. 105; *Cramer/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2006, § 142 Rn. 55.

<sup>10</sup> *Dornseifer*, JZ 1980, 299 (303).

<sup>11</sup> *Beulke*, NJW 1979, 400 (403).

<sup>12</sup> *Rudolphi*, JR 1979, 210 (211); vgl. auch *Tröndle/Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 54. Aufl. 2007, § 142 Rn. 52; *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl. 2007, § 142 Rn. 25.

<sup>2</sup> Weiterhin regt der Beschluss an, die Frage zu diskutieren, ob die Bindungswirkung des § 31 BVerfGG auch für stattgebende Kammerbeschlüsse gilt, vgl. dazu *Rixen*, NVwZ 2000, 1364.

<sup>3</sup> BGHSt 28, 129.

<sup>4</sup> BGHSt 28, 129 (132).

<sup>5</sup> BGHSt 28, 129 (133); *Janiszewski*, JR 1978, 116 (117); *Franke*, JuS 1978, 456 (457).

<sup>6</sup> BGHSt 28, 129 (133); *Janiszewski*, JR 1978, 116 (117).

<sup>7</sup> BGHSt 28, 129 (135). Dieses einschränkende Kriterium war bereits in der Vorlagefrage des BayObLG enthalten. Gegen das Erfordernis des „zeit-räumlichen“ Zusammenhangs *Küper*, in: Gert (Hrsg.), Erscheinungsformen, Auftrag und Grenzen; Festschrift der Juristischen Fakultät zur 600-Jahr-

anders strukturiert sei als § 142 StGB n.F.<sup>13</sup> Denn eine ausdrückliche Regelung für eine sekundäre Nachholpflicht nach straflosem Entfernen vom Unfallort enthalte § 142 StGB a.F.<sup>14</sup> nicht.<sup>15</sup> Weiterhin wird gegen die Argumentation des BGH eingewendet, dass die Vorschrift des § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB nicht – wie der BGH annimmt – einen umfassenden Schutz der Beweisinteressen bei jedem straflosen Sich-Entfernen bezwecken soll. Denn in einem solchen Fall hätte der Gesetzgeber statt „berechtigt oder entschuldigt“ „straflos“ formulieren müssen.<sup>16</sup>

Der Kammerbeschluss des BVerfG greift diese im Schrifttum gegen die BGH-Rechtsprechung geltend gemachten Bedenken auf. Das BVerfG geht – wie bereits dargelegt – davon aus, dass eine Gleichsetzung des unvorsätzlichen Entfernens vom Unfallort mit dem berechtigten oder entschuldigten Entfernen das Analogieverbot i.S.d. Art. 103 Abs. 2 GG verletze.

Methodisch rekurriert das Gericht für die Bestimmung der Wortlautauslegungsgrenze des § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB zunächst auf die Umgangssprache. Maßgeblich sei danach der natürliche Wortsinn, wie er sich aus der Sicht des Bürgers – dem Adressaten der Norm – bestimme. Danach seien die Begriffe „unvorsätzlich“ und „berechtigt oder entschuldigt“ zu unterscheiden. Ergänzend stellt die Kammer sodann – entgegen der ständigen Rechtsprechung des BVerfG<sup>17</sup> – auf den möglichen Wortsinn ab „wie er sich aus dem Kontext des Gesetzes“ erschließe und stützt sich damit auf eine juristisch-fachsprachliche Auslegung des § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB, die zwischen dem kognitiven unvorsätzlichen und dem normativen berechtigten bzw. entschuldigten Verhalten differenziere.

<sup>13</sup> *Schild*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, 2. Aufl. 2005, § 142 Rn. 128. Kritisch zur historischen Auslegung des § 142 StGB n.F. durch den BGH auch *Rudolphi*, JR 1979, 201 (212 f.).

<sup>14</sup> Die Vorschrift lautete: „Wer sich nach einem Verkehrsunfall der Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs oder der Art seiner Beteiligung an dem Unfall vorsätzlich durch Flucht entzieht, obwohl nach den Umständen in Frage kommt, dass sein Verhalten zur Verursachung des Unfalls beigetragen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.“

<sup>15</sup> Gleichwohl hat der BGH auch für § 142 StGB a.F. eine Rückkehrpflicht angenommen, wenn der Täter den Unfallort verlassen hat, ohne dafür strafrechtlich belangt werden zu können, wobei nicht zwischen vorsatzlosem und berechtigtem bzw. entschuldigtem Verhalten differenziert wurde, BGHSt 14, 89 (91); 18, 114 (117 ff.). Das Gericht begegnete allerdings einer übermäßigen Ausdehnung des § 142 StGB a.F. dadurch, dass es einen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zum Unfallgeschehen forderte, vgl. BGHSt 14, 89 (95); 18, 114 (121). Das Kriterium wurde dabei als Ausfluss des Grundsatzes der Zumutbarkeit verstanden, BGHSt 18, 114 (122).

<sup>16</sup> *Beulke*, NJW 1979, 400 (403).

<sup>17</sup> Vgl. etwa BVerfG NJW 1978, 933 (934); 1986, 1671 (1672).

Eine abschließende Erörterung dieser methodologisch-verfassungsrechtlichen Frage<sup>18</sup> nach der Bestimmung des möglichen Wortsinns – entweder aus der Sicht des Bürgers oder unter Rückgriff auf den Kontext des Gesetzes – würde den Rahmen dieses Beitrages überschreiten. Eine Stellungnahme ist aber ohnehin nicht erforderlich, wenn beide Auslegungsmethoden zum selben Ergebnis führten.

Es fällt auf, dass das BVerfG für seine Behauptung, in der Umgangssprache werde zwischen dem unvorsätzlichen und dem berechtigten oder entschuldigten Entfernen unterschieden, weder einen Nachweis erbringt noch ein Argument anführt. Die Ausführungen sind also wenig substantiiert und werfen die Frage auf, ob der „Normalbürger“ nicht vielmehr meint, dass ein Autofahrer, der nicht wusste, dass er an einem Unfallgeschehen beteiligt ist, auch befugt ist, diese Unfallzone zu verlassen. Man könnte also umgangssprachlich sagen, dass sich dieser Autofahrer daher rechtstreu und damit „berechtigt“ verhielt.<sup>19</sup>

Fraglich ist ferner, ob die Begriffe „berechtigt“ und „entschuldigt“ fachsprachlich so eindeutig besetzt sind, wie das BVerfG vorgibt. Nach allgemeiner Ansicht wird mit dem Begriff „berechtigt“ auf das Bestehen von Rechtfertigungsgründen verwiesen.<sup>20</sup> Liegen diese vor, so handelt der Betroffene – juristisch-fachsprachlich – *nicht rechtswidrig*. Diese fachsprachlich eindeutige Formulierung verwendet der Gesetzgeber in § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB – anders als in den §§ 32, 34, 201 Abs. 2 S. 2, 218a Abs. 2 StGB – indes nicht, so dass diese terminologische Unschärfe gegen eine klare juristisch-fachsprachliche Bestimmung spricht. Außerdem wird etwa der Begriff „unberechtigt“ in § 277 StGB als Handeln unter falschen Namen verstanden und verweist folglich mitnichten auf die Rechtswidrigkeitsebene.

Darüber hinaus verliert der Begriff „berechtigt“ seine fachsprachliche Eindeutigkeit, wenn man die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen in den Blick nimmt. Nach dieser Ansicht fallen Tatbestand und Rechtswidrigkeit in einem Gesamtunrechtstatbestand zusammen. Rechtfertigungsgründe stellen demnach sog. negative Tatbestandsmerkmale dar.<sup>21</sup> Die aus dem dreistufigen Verbrechenbau bekannten Wertungsstufen Tatbestand und Rechtswidrigkeit entfallen nach dieser Ansicht und werden in einer Wertkategorie „Unrecht“ zusammengefasst. Der Begriff „berechtigt“ i.S.d. § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB würde unter Zugrundelegung der Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen also nicht zwischen (objektiven und subjektiven) Merkmalen des Tatbestands und der Rechtswidrigkeit unterscheiden. Ein „berechtigtes“ Verhalten beträfe unter diesen Umständen den gesamten Unrechtstatbestand und könnte sich damit sowohl auf Merkmale des Tatbestandes als auch auf Merkmale der Rechtswidrigkeitsebene beziehen.

<sup>18</sup> *Simon*, NJW 2007, 1669.

<sup>19</sup> Vgl. die Nachw. bei *Schild* (Fn. 13), § 142 Rn. 127; *Küper* (Fn. 7), S. 451 (466).

<sup>20</sup> *Tröndle/Fischer* (Fn. 12), § 142 Rn. 45.

<sup>21</sup> Vgl. *Rönnau*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, 12. Aufl. 2006, vor § 32 Rn. 11 f.

Darüber hinaus ist auch der Begriff „entschuldigt“ formal-juristisch nicht eindeutig besetzt. Dies liegt allerdings nicht an der lange Zeit umstrittenen Stellung des Vorsatzes im Verbrechensaufbau. Denn inzwischen dürfte allgemein anerkannt sein, dass der Vorsatz – im klassischen Verbrechensaufbau noch als Schuldform verstanden – heute wesentlicher Bestandteil des Unrechts ist und damit zum Tatbestand gehört. Die fehlende fachsprachliche Eindeutigkeit des Begriffs „entschuldigt“ beruht vielmehr auf der umstrittenen Unterscheidung zwischen Schuldaußschließungsgründen einerseits und Entschuldigungsgründen andererseits,<sup>22</sup> die in dem hier relevanten Kontext allerdings nicht zum Tragen kommt. Daher ist dem BVerfG zuzustimmen, dass unvorsätzliches Handeln formal-juristisch jedenfalls vom entschuldigenden Verhalten zu unterscheiden ist.

Allerdings verdient die Annahme des BVerfG, dass dem Begriff „unvorsätzlich“ nur eine empirische Tatsache zugrunde liegt, während das Begriffspaar „berechtigt oder entschuldigt“ ausschließlich einen normativen Gehalt aufweist, keine Zustimmung. Die Frage, ob ein Täter vorsätzlich handelt, ist insbesondere bei normativen Tatbestandsmerkmalen nicht allein unter Zuhilfenahme von empirischen Erwägungen zu beantworten. Ferner ist heute allgemein anerkannt, dass Rechtfertigungsgründe nur dann vorliegen, wenn der Täter auch in Kenntnis des objektiven Rechtfertigungsgrundes handelt.<sup>23</sup> Dies gilt im Übrigen auch für das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes.<sup>24</sup> Das bedeutet, sowohl der Begriff „unvorsätzlich“ als auch das Begriffspaar „berechtigt und entschuldigt“ enthalten jeweils normative und empirische Elemente.<sup>25</sup>

Insgesamt ist festzuhalten, dass einer gleichsetzenden Auslegung des § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB, die auch das unvorsätzliche Sich-Entfernen vom Unfallort unter diese Norm subsumiert, jedenfalls nicht die Grenze des möglichen Wortsinns des Begriffs „berechtigt“ entgegensteht, und zwar unabhängig davon, ob der Wortsinn aus der Sicht des Bürgers oder unter Rückgriff auf die Rechtssprache zu bestimmen ist.

Gleichwohl hat das BVerfG zu Recht festgestellt, dass das unvorsätzliche Entfernen vom Unfallort nicht mit dem berechtigten oder entschuldigenden Entfernen i.S.d. § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB gleichzusetzen ist. Dies beruht allerdings ausschließlich auf einfach-gesetzlichen Erwägungen, die sich aus historischen, systematischen und teleologischen Auslegungs-

gesichtspunkten ergeben. Dabei sollen hier die bereits dargelegten Argumente nicht wiederholt werden. Zu betonen ist lediglich, dass der Gesetzgeber in § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB bewusst auf die Formulierung „straflos“ verzichtet hat und damit Fälle denkbar sein müssen, in denen ein Unfallbeteiligter das Unfallgeschehen straflos verlässt, ohne dass die in § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB normierten Sekundärpflichten ausgelöst werden. Darüber hinaus ist der Verweis auf den *umfassenden* Schutz der Beweissicherung des Geschädigten verfehlt. Denn ein umfassendes Schutzbedürfnis steht im diametralen Widerspruch zum fragmentarischen Schutzcharakter des Strafrechts.

Allerdings ist zu beachten, dass das BVerfG keine Superrevisionsinstanz ist. Die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts ist allein Sache der zuständigen Fachgerichte. Aus diesem Grund blieb der *1. Kammer* des *2. Senats* keine andere Wahl – wollte es der Verfassungsbeschwerde stattgeben – als die Vorschrift des Art. 103 Abs. 2 GG als verfassungsrechtliches Einfallstor zu wählen. Die – maßgeblichen – historischen, systematischen und teleologischen Auslegungsgesichtspunkte konnten vom BVerfG nicht als tragende Gründe, sondern lediglich als stützende einfach-gesetzliche Argumente herangezogen werden.

## 2. Das unvorsätzliche Entfernen vom Unfallort und das „Sich-Weiter-Entfernen“ vom Unfallort gem. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Nachdem das Gericht unter Rückgriff auf das in Art. 103 Abs. 2 GG normierte Gesetzlichkeitsprinzip für eine restriktive Auslegung der Begriffe „berechtigt und entschuldigt“ in § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB plädiert hat, erwägt es im Anschluss daran eine extensive Auslegung des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Nach dem Motto „wie gewonnen, so zerronnen“ stellt die Kammer nunmehr fest, dass sich ein „Entfernens-Vorsatz grundsätzlich bis zur Beendigung der Tat“ bilden könne.

Weiterhin zieht das Gericht in Betracht, den Begriff des Unfallortes weit auszulegen. Insoweit sei – wie bereits erwähnt – eine „verfassungskonforme Auslegung des § 142 Abs. 1 StGB denkbar, die Fälle erfasst, in denen der Täter nachträglich auf den Unfall hingewiesen wird, und sich gleichwohl – weiter – von der Unfallstelle entfernt“.

Diese Erwägungen stoßen auf erhebliche rechtliche Bedenken.

### a) Die Begehung der Tat im Beendigungsstadium

Das BVerfG geht zunächst davon aus, dass sich ein Entfernens-Vorsatz grundsätzlich bis zur Beendigung der Tat bilden kann. Diese Annahme vermag nicht zu überzeugen.

Die Verselbständigung der Beendigungsphase fungiert grundsätzlich als Mittel, um eine zeitlich nachgelagerte Beteiligung, die sog. sukzessive Mittäterschaft oder sukzessive Beihilfe, zu bestrafen<sup>26</sup> oder um die Zurechnung qualifizierter Umstände zu ermöglichen.<sup>27</sup> Im vorliegenden Fall soll das

<sup>22</sup> Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 19 Rn. 56 ff. Zur Frage, ob sich § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB ausschließlich auf Entschuldigungsgründe bezieht, vgl. Paeffgen, NSTZ 1990, 365 (366).

<sup>23</sup> Rönnau (Fn. 21), vor § 32 Rn. 32.

<sup>24</sup> Lackner/Kühl (Fn. 12), § 35 Rn. 5; Roxin (Fn. 22), § 22 Rn. 32.

<sup>25</sup> Dies wird besonders deutlich, wenn sich der Täter irrtümlich Umstände vorstellt, die ein berechtigtes Entfernen begründen. In diesem Fall unterliegt der Unfallbeteiligte einem Erlaubnistatumsirrtum, der nach ganz überwiegender Ansicht zum Vorsatzausschluss führt. Der Täter hätte sich also auch in diesem Fall nicht berechtigt, sondern unvorsätzlich vom Unfallort entfernt.

<sup>26</sup> Jerouscheck/Köbel, JuS 2001, 417 (419).

<sup>27</sup> Hillenkamp, in: Jähnke/Laufhütte/Odersky, Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 11. Aufl. 2003, vor § 22 Rn. 37.

Beendigungsstadium allerdings als Vehikel eingesetzt werden, um eine „sukzessive Alleintäterschaft“ zu begründen. Eine solche Konstruktion ist indes abzulehnen.

Zweifelhaft ist die Annahme, dass sich der Vorsatz des Täters nach Vollendung, aber vor Beendigung der Tat bilden kann. Nach allgemeiner Ansicht muss der Tätervorsatz zum Zeitpunkt der Tatausführung vorliegen.<sup>28</sup> Einen der tatbestandsmäßigen Handlung nachfolgenden Vorsatz gibt es nicht. Der Vorsatz muss sich also während der Tatbegehung gebildet haben. Unter einer rechtswidrigen Tat i.S.d. Strafgesetzes ist gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB aber nur eine solche zu verstehen, die den *Tatbestand* eines Strafgesetzes verwirklicht.<sup>29</sup> Dabei kann eine Tatbestandsverwirklichung auch durch die Intensivierung eines tatbestandsmäßigen Erfolges eintreten, etwa bei Dauerdelikten wie der Freiheitsberaubung gem. § 239 StGB. In diesem Fall wird die Rechtsgutsverletzung nicht durch ein einmaliges Handeln endgültig herbeigeführt, sondern erst mit der Wiederaufhebung des Zustandes beendet. Problematisch ist die Erfolgsintensivierung dagegen bei den sog. Zustandsdelikten. Denn für ein Zustandsdelikt ist charakteristisch, dass sich der Erfolg mit dem Eintritt des tatbestandsmäßigen Zustands erschöpft. Dies gilt auch für den tatbestandsmäßigen Erfolg des § 142 Abs. 1 StGB, der mit dem Sich-Entfernen vom Unfallort endgültig eingetreten ist. Gleichwohl wird vertreten, dass auch Zustandsdelikte ein sog. Beendigungsstadium aufweisen können.<sup>30</sup> Soll diese Phase aber möglicher Anknüpfungspunkt für die Vorsatzbildung sein – wie das BVerfG meint –, so setzt dies voraus, dass dieses Beendigungsstadium – aufgrund seiner strafbarkeitsbegründenden Wirkung<sup>31</sup> – klar i.S.d. Art. 103 Abs. 2 GG bestimmt ist. Dies erscheint jedoch zweifelhaft. Zwar ist der Begriff der „Beendigung“ in § 78a Abs. 1 S. 1 StGB genannt. Jedoch ergibt sich aus § 78a Abs. 1 S. 2 StGB, dass dabei nicht auf einen Zeitpunkt Bezug genommen wird, der nach der Tatvollendung liegt.<sup>32</sup> Darüber hinaus hat sich bis heute keine klare Definition des Begriffs der Beendigungsphase durchsetzen können. Teilweise wird vertreten, dass der Eintritt der verbrecherischen Absicht den Zeitpunkt der Beendigung markiere.<sup>33</sup> Andere stützen sich auf den Abschluss des dem Unrechtstatbestand zugrundeliegenden Geschehens-

ablaufs bzw. „Naturvorgangs“.<sup>34</sup> Schließlich wird für den Beendigungszeitpunkt auf den Eintritt der endgültigen Rechtsgutsverletzung abgestellt.<sup>35</sup> Diese Definitionen sind allerdings ihrerseits wiederum präzisierungsbedürftig.<sup>36</sup> Insbesondere sind für § 142 Abs. 1 StGB keine konkretisierungsfähigen Kriterien ersichtlich. Warum etwa die Erreichung des Fahrtziels<sup>37</sup> eine konstitutive Wirkung für das Beendigungsstadium des § 142 Abs. 1 StGB haben soll, ist unklar, da diese Voraussetzung keinerlei Bezug zum Tatbestand der Norm aufweist.

Im Übrigen ist nicht jede Form der Rechtsgutsverletzung strafbar, sondern nur eine solche, die durch die tatbestandsmäßige Handlung bzw. den tatbestandsmäßigen Erfolg verursacht wird. So pönalisiert § 142 Abs. 1 StGB nicht jede Form des Sich-Entfernens, sondern nur ein Sich-Entfernen *vom Unfallort*.<sup>38</sup>

Nun könnte man annehmen, dass sich auch derjenige „vom Unfallort entfernt“, der erst fernab des schadensverursachenden Geschehens vom Unfall und seiner Unfallbeteiligung erfährt und dennoch flüchtet. Dies könnte – jedenfalls nach Ansicht des BVerfG – ein „Sich-weiter-Entfernen“ vom Unfallort darstellen. Man könnte argumentieren, dass der Wortlaut ein Sich-weiter-Entfernen vom Unfallort jedenfalls dann zulässt, wenn sich der Unfallbeteiligte dadurch räumlich weiter vom Unfallort distanziert.

Mit Hilfe der systematischen Auslegung gewinnt man allerdings ein Argument für die Lokalisierung des Sich-Entfernens auf den Unfallort. Dem liegt folgende Überlegung zugrunde: § 142 Abs. 1 StGB und Abs. 2 StGB unterscheiden sich vor allem durch raum-zeitliche Gesichtspunkte.<sup>39</sup> Während § 142 Abs. 1 StGB für die Strafbarkeit an das vorzeitige Entfernen vom Unfallort anknüpft, pönalisiert § 142 Abs. 2 StGB ein Verhalten nach Eintritt einer räumlichen Distanz zum Unfallort. Daraus lässt sich entnehmen, dass der Eintritt des tatbestandlichen Erfolges des § 142 Abs. 1 StGB die „gelungene Überschreitung des räumlichen Bezirks ‘Unfallort’“<sup>40</sup> verlangt und jedes Verhalten nach Eintritt dieser räumlichen Distanz nur von § 142 Abs. 2 StGB erfasst werden kann.

Gegen dieses Verständnis des § 142 Abs. 1 StGB trägt Küper folgende Einwände vor: Die Eigenart des tatbestandlichen Unrechts sei nicht schon mit Verlassen der Unfallzone verwirklicht.<sup>41</sup> Die in § 142 Abs. 2 StGB normierten Sekun-

<sup>28</sup> BGH JZ 1983, 864.

<sup>29</sup> Vgl. Schmitz, Unrecht und Zeit, 2001, S. 204; Rudolphi, in: Vogler (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, 1985, S. 559 (570).

<sup>30</sup> Für § 142 StGB: BayObLG NJW 1980, 412; Küper, JZ 1981, 251 (254); vgl. auch Hassemer, JuS 1981, 532 (534); Tröndle/Fischer (Fn. 12), § 142 Rn. 61; Zopfs (Fn. 9), § 142 Rn. 124.

<sup>31</sup> Kühl, JuS 2002, 729 (731); ders., in: Schünemann (Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001, 2001, S. 665 (674); vgl. auch Hillenkamp (Fn. 27), vor § 22 Rn. 35.

<sup>32</sup> Kühl, JuS 2002, 729; vgl. auch Bitzilekis, ZStW 99 (1987), 723 (741).

<sup>33</sup> Stratenwerth, JZ 1961, 96.

<sup>34</sup> BGH NJW 1980, 412; Lackner/Kühl (Fn. 12), vor § 20 Rn. 2.

<sup>35</sup> Lenckner/Perron, in: Schönke/Schröder (Fn. 9), vor § 22 Rn. 7 f.

<sup>36</sup> Zur ausführlichen Kritik vgl. Kühl, Die Beendigung des vorsätzlichen Begehungsdelikts, 1974, S. 23 ff.

<sup>37</sup> Vgl. etwa BayObLG NJW 1980, 412; Geppert, in: Jähne/Laufhütte/Odersky (Fn. 27), 11. Auflage 2001, § 142 Rn. 178.

<sup>38</sup> Insoweit nicht eindeutig Kühl, JuS 1982, 189 (191).

<sup>39</sup> Küper, GA 1994, 49 (51); vgl. auch Beulke, NJW 1982, 815.

<sup>40</sup> Küper, GA 1994, 49 (63).

<sup>41</sup> Küper, JZ 1981, 251 (254).

därpflichten würden von § 142 Abs. 1 StGB mit übernommen, wenn der Täter durch eine weitere Distanzierung das geschützte Rechtsgut weiter gefährde. Aufgrund „der Aufgabe des Strafgesetzes, das tatbestandlich mögliche Maximum an Güterschutz zu gewährleisten“ enthalte § 142 Abs. 1 StGB nicht nur ein Verbot „den Unfallort vorzeitig zu verlassen, sondern das zusätzliche, unterstützende Verbot, durch ‘weitere Entfernung’ die Möglichkeit späterer Feststellungen zu vereiteln oder zu gefährden (fortwirkende Bestimmungsfunktion)“<sup>42</sup>.

Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen.<sup>43</sup> Aufgrund der Bindung an den geografischen Bereich des schadensstiftenden Ereignisses schützt § 142 Abs. 1 StGB neben der Beweissicherung zudem das öffentliche Interesse an der Vermeidung von gefährlichen Selbsthilfemaßnahmen im Straßenverkehr.<sup>44</sup> Insoweit erschöpft sich das Unrecht des § 142 Abs. 1 StGB – im Gegensatz zu § 142 Abs. 2 StGB – in der Verhinderung einer *unfallbezogenen* Beweissicherung. Dass § 142 Abs. 2 StGB wegen der fehlenden Bindung an Unfallort und Unfallzeit dieses öffentliche Schutzinteresse nicht gewährleistet, spricht nicht für eine fortwirkende Beweisbestimmung des § 142 Abs. 1 StGB, sondern vielmehr für ein Rechtsgutsdefizit des § 142 Abs. 2 StGB.<sup>45</sup> Ferner ist der Verweis auf das Maximum des Güterschutzes verfehlt. Dabei wurde bereits auf den fragmentarischen Schutzcharakter des Strafrechts hingewiesen, der u.a. dadurch gekennzeichnet ist, dass die Reichweite des tatbestandlichen Anwendungsbereiches einer Strafnorm grundsätzlich nie das Rechtsgut in all seinen Facetten schützt. So wie der Diebstahl das Eigentum nur vor Angriffen durch Wegnahme schützt, schützt § 142 Abs. 1 StGB nur eine unfallbezogene Beweissicherung. Im Übrigen lässt die von *Küper* vorgetragene These, dass § 142 Abs. 1 StGB auch die nicht unfallbezogenen Sekundärpflichten des § 142 Abs. 2 StGB mit übernehme, außer Acht, dass derjenige, dem diese Sekundärpflichten obliegen, sich zunächst in Kenntnis des schadensverursachenden Ereignisses privilegiert vom Unfallort entfernt hat. Der vorsatzlos agierende Unfallbeteiligte wurde – wie bereits dargelegt – nicht von der Appellfunktion des § 142 Abs. 1 StGB erreicht, so dass ihm keine aus § 142 Abs. 2 StGB abgeleiteten, mit übernommenen Sekundärpflichten über § 142 Abs. 1 StGB treffen können. Die strafbare Tatausführung nach § 142 Abs. 1 StGB ist demnach auf den Unfallort beschränkt.<sup>46</sup>

Dieses Auslegungsergebnis wird auch von der historischen Auslegung gestützt. Zwar lässt sich auf die Rechtsprechung des BGH zu § 142 StGB a.F. Bezug nehmen, die in § 142 Abs. 1 StGB a.F. – ohne weitere dogmatische Begründung<sup>47</sup> – eine sog. Rückkehrpflicht hineinlas, wenn sich der Unfallbeteiligte zunächst vom Unfallort entfernte, ohne dafür

strafrechtlich verantwortlich zu sein und erst später von dem Unfallgeschehen erfuhr.<sup>48</sup> Der Gesetzgeber hat diese vom BGH entwickelte Rückkehrpflicht allerdings nicht übernommen. Für den Fall, dass ein Unfallbeteiligter den Unfallort zunächst „berechtigt oder entschuldigt“ verlassen hat, eine Primärfucht nach § 142 Abs. 1 also ausscheidet, sieht § 142 Abs. 2 StGB eine in § 142 Abs. 3 StGB näher ausgestaltete sekundäre Nachholpflicht vor. Die Rechtsprechung zur sekundären Rückkehrpflicht hat daher ausschließlich in § 142 Abs. 2 StGB ihren Niederschlag gefunden und kann daher nicht als Argumentation für eine „verfassungskonforme“ Auslegung der Primärfucht nach § 142 Abs. 1 StGB herangezogen werden.

Aufgrund der erforderlichen Lokalisierung des Sich-Entfernens auf den Unfallort und der Unbestimmtheit des Beendigungsbegriffs ist es nicht denkbar, dass sich ein Entfernens-Vorsatz im Beendigungsstadium der Tat bildet und sich der Täter dadurch – weiter – vom Unfallort entfernt.

#### b) Der Begriff des Unfallorts

Letztlich scheint auch die *1. Kammer* des *2. Senats* des BVerfG zu meinen, dass die Tatausführung des § 142 Abs. 1 StGB auf den Unfallort begrenzt ist und führt deswegen aus, der Begriff „Unfallort“ bedürfe einer weiteren Konkretisierung durch die Rechtsprechung. Letztlich zielt das BVerfG auf eine extensive Auslegung des Begriffs „Unfallort“, mit der Folge, dass der Ort der Kenntniserlangung noch zur Unfallzone gezählt werden kann.

Damit stellt sich die Frage, was unter dem Begriff „Unfallort“ zu verstehen ist. Der Unfallort ist zunächst die eigentliche Unfallstelle, an der sich der Unfall ereignet hat und der Schaden eingetreten ist.<sup>49</sup> In Rechtsprechung und Literatur wird darüber hinaus noch der unmittelbare Umkreis mitumfasst, innerhalb dessen die – gegebenenfalls – beteiligten Fahrzeuge zum Stehen gekommen sind oder – unter Beachtung der den Fahrer bei geringfügigen Schäden gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 StVO treffenden Pflicht, unverzüglich beiseite zu fahren – hätten angehalten werden können.<sup>50</sup>

Legt man den Begriff Unfallort weit aus, so hat dies im Fall des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB grundsätzlich strafrechtlich eine restriktive Wirkung. Denn je größer der räumliche Bereich ist, der dem Begriff „Unfallort“ unterfällt, desto weiter muss sich der Täter bewegen, um den tatbestandlichen Erfolg zu verwirklichen. Dies gilt freilich nur, wenn der Unfallbeteiligte zum Zeitpunkt des Entfernens Kenntnis vom Unfallgeschehen hatte und damit vorsätzlich handelte. Erfährt der Täter dagegen erst zu einem späteren Zeitpunkt von dem schadensverursachenden Geschehen, so hat eine extensive Auslegung des Unfallortbegriffs vielmehr eine strafbegründende Wirkung. Denn der Unfallbeteiligte befände sich bei Kenntniserlangung noch am Unfallort und entfernte sich von diesem dann vorsätzlich.

<sup>42</sup> *Küper*, JZ 1981, 251 (254).

<sup>43</sup> Vgl. auch *Schild* (Fn. 13), § 142 Rn. 87.

<sup>44</sup> *Schild* (Fn. 13), § 142 Rn. 10 f.

<sup>45</sup> *Weigend*, JR 1993, 115 (117) mit Fn. 21; *Schild* (Fn. 13), § 142 Rn. 11.

<sup>46</sup> BGHSt 28, 129 (131).

<sup>47</sup> *Küper* (Fn. 7), S. 451 (457); *Schröder*, NJW 1966, 1001.

<sup>48</sup> Vgl. *Schröder*, NJW 1966, 1001; *Küper* (Fn. 7), S. 451 (457); vgl. auch oben Fn. 15.

<sup>49</sup> *Schild* (Fn. 13), § 142 Rn. 81.

<sup>50</sup> *Cramer/Sternberg-Lieben* (Fn. 9), § 142 Rn. 42.

Angesichts dieser unterschiedlichen Konsequenzen für die Strafbarkeit des Unfallbeteiligten in den dargelegten Konstellationen, liegt es nahe, einen Mittelweg zu wählen, will man den Begriff „Unfallort“ für beide aufgezeigten Fallgruppen einheitlich bestimmen. Der Unfallbegriff ist daher „weder pedantisch eng noch bewusst weit zu begreifen“<sup>51</sup>. Wie weit die Unfallzone in Metern reicht, lässt sich nicht generalisierend beantworten. Dies ist nach den Umständen des Einzelfalles vielmehr davon abhängig, „ob für die anderen Unfallbeteiligten oder für feststellungsbereite Dritte (von der eigentlichen Unfallstelle aus) noch ein räumlicher Bezug des wartepflichtigen Täters zum unmittelbaren Unfallgeschehen als dem Ort der erforderlichen Feststellungen zu erkennen ist“.<sup>52</sup> Der Ansatz des BVerfG, den Unfallortbegriff darüber hinaus dergestalt normativ aufzuladen, dass der räumliche Umkreis des Unfallortes vom Umfang des schadensverursachenden Geschehens abhängig gemacht wird, vermag nicht zu überzeugen.<sup>53</sup> Denn ein so verstandener Begriff des Unfallortes steht in keinem Zusammenhang zu dem von § 142 StGB geschützten Rechtsgut, dem Schutz der Beweissicherung des Geschädigten.

Legt man dagegen den oben genannten – weitgehend anerkannten – Begriff des Unfallortes zugrunde, so müsste der Täter am maßgeblichen Ort noch als Unfallbeteiligter erkennbar gewesen sein. Orte außerhalb der Sichtweite des Unfallgeschehens sind danach grundsätzlich nicht mehr als Unfallort anzusehen.<sup>54</sup> Ohne die Umstände des Einzelfalles zu kennen, kann vorliegend nicht abschließend festgestellt werden, ob die Tankstelle noch zur Unfallzone gezählt werden kann. Will man dies aber bejahen, so ist Folgendes zu bedenken: Hätte man dem Beschwerdeführer nachweisen können, dass er das schadensverursachende Geschehen bemerkt hat, so hätte er sich unter diesen Umständen auch nicht vom Unfallort entfernt, mit der Folge dass dann eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB ausgeschlossen wäre.

#### IV. Fazit

Die Diskussion über die Gleichstellung des unvorsätzlichen Sich-Entfernens vom Unfallort mit dem berechtigten oder entschuldigten Sich-Entfernen i.S.d. § 142 StGB hat mit der vorliegenden Entscheidung kein Ende gefunden, sondern wurde nur von § 142 Abs. 2 auf § 142 Abs. 1 StGB verlagert. *Weigend* formuliert daher zu Recht: „Für jedes ‘gelöste’ Problem wachsen der Hydra des § 142 StGB einige neue nach.“<sup>55</sup> Diese Erkenntnis hat sich mit der vorliegenden Entscheidung einmal mehr bewahrheitet.

---

<sup>51</sup> *Geppert* (Fn. 37), § 142 Rn. 54.

<sup>52</sup> *Geppert* (Fn. 37), § 142 Rn. 54.

<sup>53</sup> *Jahn*, JuS 2007, 689 (691).

<sup>54</sup> *Tröndle/Fischer* (Fn. 12), § 142 Rn. 20.

<sup>55</sup> *Weigend*, JR 1993, 115 (117).